

# Hansestadt Stralsund

## Leitlinien guter Unternehmensführung Corporate Governance Kodex



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Präambel</b>	<b>5</b>
<b>Leitlinien guter Unternehmensführung - Teil 1 -</b>	<b>7</b>
Inhaltsverzeichnis - Teil 1 -	9
1 Die Gesellschafterversammlung	10
2 Der Aufsichtsrat	12
3 Die Geschäftsführung	15
<b>Beteiligungsmanagement und -controlling - Teil 2 -</b>	<b>19</b>
Inhaltsverzeichnis - Teil 2 -	21
1 Beteiligungsmanagement der Hansestadt Stralsund	22
2 Wirtschaftsplan	23
3 Berichtswesen	24
4 Jahresabschluss	25
5 Gesellschafterversammlung	27
6 Aufsichtsrat	31
7 Geschäftsführung	32
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>35</b>
<b>Anlage</b>	<b>36</b>
Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BHO	Bundeshaushaltsverordnung
D&O Versicherung	Directors & Officers-Versicherung
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
EigVOVV M-V	Hinweise zur Umsetzung der Eigenbetriebsverordnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

## Präambel

Die Hansestadt Stralsund bekennt sich zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sie verpflichtet sich, gemeinsam mit ihren Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (Kapitalgesellschaften, Kommunalunternehmen und Eigenbetriebe), eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszweckes zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, stellt die Hansestadt Stralsund sicher, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Hansestadt Stralsund zur weiteren Verbesserung der Unternehmensleitung, -überwachung und -transparenz entschlossen, „Leitlinien guter Unternehmensführung“ (Leitlinien) zu erlassen. Grundlage für die Erstellung der Leitlinien sind insbesondere der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ und der „Corporate Governance Kodex“ des Bundes. Weiterhin wurde der Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Der Begriff „Corporate Governance Kodex“ wird als Maßstab für gute Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden.

Die Leitlinien der HANSESTADT STRALSUND sollen dazu dienen,

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Teilnehmungsunternehmen und Stadtverwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Teilnehmungsmanagements zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- die Einhaltung der Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu gewährleisten.

Zusammenfassend soll das Regelwerk der Leitlinien ein, auf den Bedarf der städtischen Teilnehmungen, abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert.

Im Teil 1 sind als Leitlinien die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der gesellschaftsrechtlich installierten Organe städtischer Teilnehmungsunternehmen verankert. Darin enthalten sind Empfehlungen und Anregungen zu bestehenden Standards einer guten und verantwortungsvollen Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen.

Teil 2 umfasst konkrete Regelungen zur Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Gesellschafter und Gesellschaft, insbesondere zur Wirtschaftsplanung, Jahresabschlussprüfung und dem Berichtswesen.

Da die städtischen Beteiligungsunternehmen vorwiegend in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit fakultativem Aufsichtsrat geführt werden, sind die Leitlinien an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafterin wahrgenommen. Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Der Beschluss der Bürgerschaft zur Übernahme der „Leitlinien guter Unternehmensführung“ stellt eine Selbstverpflichtung der Hansestadt Stralsund dar, die Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, an die Steuerung und an die Kontrolle kommunaler Unternehmen gerecht zu werden.

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft und einen Beschluss in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Mehrheitsbeteiligungen der Hansestadt Stralsund stellen die „Leitlinien guter Unternehmensführung“ eine verbindliche Handlungsgrundlage für diese dar. Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Hansestadt Stralsund 50 % oder weniger betragen, werden die „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Hansestadt Stralsund zur Anwendung empfohlen.

Die „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Hansestadt Stralsund werden regelmäßig, im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft. Bei Bedarf werden Sie unter Federführung des Amtes für Recht und Controlling angepasst.

Hansestadt Stralsund

**Leitlinien guter Unternehmens-  
führung**

Corporate Governance Kodex

**- Teil 1 -**



## **Inhaltsverzeichnis - Teil 1 -**

<b>Inhaltsverzeichnis – Teil 1 -</b>	<b>9</b>
<b>1 Die Gesellschafterversammlung</b>	<b>10</b>
1.1 Grundsätzliches	10
1.2 Die Hansestadt Stralsund als Gesellschafterin	11
1.3 Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung	11
1.4 Die Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	11
<b>2 Der Aufsichtsrat</b>	<b>12</b>
2.1 Grundsätzliches	12
2.2 Die Aufgaben des Aufsichtsrates	12
2.3 Die Aufgaben und Befugnisse der/des Aufsichtsratsvorsitzenden	13
2.4 Die Bildung von Ausschüssen	13
2.5 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates	13
2.6 Die Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat	14
2.7 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates	14
2.8 Die möglichen Interessenkonflikte	14
<b>3 Die Geschäftsführung</b>	<b>15</b>
3.1 Grundsätzliches	15
3.2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung	15
3.3 Die Vergütung der Geschäftsführung	16
3.4 Die möglichen Interessenkonflikte	16
3.5 Die Dauer der Bestellung und der Anstellung	17
3.6 Das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	17



## Teil 1

### Leitlinien guter Unternehmensführung in der Hansestadt Stralsund

Mit der Anerkennung der „Leitlinien der Hansestadt Stralsund“ werden die besonderen Anforderungen an die kommunalen Unternehmen herausgehoben. Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben dem Beteiligungsmanagement der Hansestadt Stralsund jährlich über eventuelle Abweichungen von den Leitlinien, zu berichten. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die, zum Zeitpunkt des Berichtes, aktuelle Fassung der Leitlinien der Hansestadt Stralsund.

Die Standards in Form der Leitlinien sind darauf angelegt flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Stralsund zu dienen.

## 1 Die Gesellschafterversammlung

### 1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet (Gründung einer Gesellschaft unter Vorlage eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen/ Satzungen, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.1.3 Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung für das jeweilige Unternehmen festgelegt.
- 1.1.4 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 1.1.5 Die Gesellschaftsversammlung legt den Gegenstand des Unternehmens im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest (als erste strategische Ausrichtung). Diese Ausrichtung stellt für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag festgelegt und kann nur mit Zustimmung der Bürgerschaft geändert werden.
- 1.1.6 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften ist in die Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Hansestadt Stralsund einzuordnen.

- 1.1.7 Die Hansestadt Stralsund soll sich dafür einsetzen, sich nur dann an einem Unternehmen neu zu beteiligen, wenn dessen Bindung an den Leitlinien der Hansestadt Stralsund im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben wird.
- 1.1.8 Ebenso soll sich die Hansestadt Stralsund dafür einsetzen, dass sich die Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, nur an neuen Unternehmen beteiligen, wenn die Bindung an den Leitlinien der Hansestadt Stralsund im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben wird.

## **1.2 Die Hansestadt Stralsund als Gesellschafterin**

- 1.2.1 Die Hansestadt Stralsund ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgerschaft ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Hansestadt Stralsund. Die Hansestadt Stralsund wird gemäß § 71 KV M-V durch den/die Oberbürgermeister/in in der Gesellschafterversammlung, als Gesellschafterin, vertreten.
- 1.2.2 Im Rahmen der öffentlichen Zielsetzung hat die Gemeinde die Unternehmen und Einrichtungen zu koordinieren und zu überwachen (Beteiligungsmanagement). Dies erfordert insbesondere die Wahrnehmung einer Teilnehmungsverwaltung, die Errichtung eines Teilnehmungscontrollings, die Beratung und Betreuung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen, die Koordination der Wahrnehmung gemeindlicher Interessen in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen, die Koordination der Wirtschaftsplanung der Unternehmen und Einrichtungen mit der städtischen Haushaltsplanung (vgl. § 75a KV M-V). Unterstützung wird durch die zuständigen Ämter der Verwaltung gewährt.

## **1.3 Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- 1.3.1 Gesellschafterversammlung definiert, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung, auf der Basis des Unternehmensgegenstandes, die strategischen Zielvorgaben und die Ausrichtung für die Gesellschaft. Neben den wirtschaftlichen Zielen wird dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert. Der Stand der Strategieumsetzung wird mindestens einmal im Jahr zwischen den Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert.
- 1.3.2 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird von dem laut Gesellschaftsvertrag zuständigen Gremium unter Angabe der Tagesordnung und notwendigen Unterlagen einberufen.
- 1.3.3 Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, veranlasst der Oberbürgermeister eine Beschlussfassung der Bürgerschaft.
- 1.3.4 Der Hauptausschuss oder die Bürgerschaft sind über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den/die Oberbürgermeister/in frühzeitig zu unterrichten.

## **1.4 Die Maßnahmen zur Transparenzsteigerung**

Die Wirtschaftspläne der Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Stralsund und Eigenbetriebe werden dem städtischen Haushaltsplan ebenso wie die neuesten testierten Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen dem städtischen Haushaltsplan beigelegt. Für Eigenbetriebe und kleine, mittelgroße sowie große Kapitalgesellschaften sind zusätzlich die im Kommunalprüfungsgesetz (vgl. § 14 Absatz 5 KPG M-V) genannten Angaben im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund bekannt zu machen.

## **2 Der Aufsichtsrat**

### **2.1 Grundsätzliches**

- 2.1.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Hansestadt Stralsund insbesondere die Beschlüsse der Bürgerschaft zu berücksichtigen.
- 2.1.2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund im Aufsichtsrat haben den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss oder die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund kann von diesen Mitgliedern jederzeit Auskunft verlangen. Das Unterrichts- und Auskunftsrecht besteht nur, wenn durch Gesetz, insbesondere gemäß § 394 und § 395 AktG, nichts anderes bestimmt ist.
- 2.1.3 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigen, steht es der Gesellschafterversammlung grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Hansestadt Stralsund sieht sich aber auch aufgrund der Bestimmungen der Kommunalverfassung gebunden, sich in der Regel nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen ein Aufsichtsorgan installiert ist, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei der Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird auf ein Überwachungsorgan verzichtet, hat die Gesellschafterversammlung die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 2.1.4 Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Bürgerschaft gewählt und von der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das Überwachungs- und Kontrollorgan für die Geschäftsführung. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.5 Der/die Oberbürgermeister/in oder der/die Vertreter/in bzw. ein Vertreter/eine Vertreterin des Beteiligungsmanagements kann bei Bedarf an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

### **2.2 Die Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Der Aufsichtsrat stimmt die operativen Zielvorgaben der Gesellschaft mit den strategischen Zielvorgaben der Hansestadt Stralsund im Rahmen seiner Überwachungsfunktion ab.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass er/sie seine/ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Gesetze und dieser Leitlinien erfüllen kann.
- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm/ihr für die Wahrnehmung seiner/ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sind insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrzunehmen.

2.2.6 In regelmäßigen Abständen sind von Aufsichtsrat und Gesellschafter die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen.

## **2.3 Die Aufgaben und Befugnisse der/des Aufsichtsratsvorsitzenden**

2.3.1 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm/ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten.

2.3.3 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

2.3.4 Der Aufsichtsrat erteilt dem/der Abschlussprüfer/in den Prüfungsauftrag. Hierbei kann er von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.

2.3.5 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Zuwiderhandlungen durch kommunale Vertreterinnen/Vertreter im Aufsichtsrat sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen.

2.3.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Merkblatt des Beteiligungsmanagements für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder als Arbeitshilfe.

## **2.4 Die Bildung von Ausschüssen**

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Die Beschlüsse der Ausschüsse ersetzen nicht den förmlichen Beschluss des Aufsichtsrates, sofern im Einzelfall keine abweichenden Regelungen bestehen.

## **2.5 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

2.5.1 Bei der Bestellung ist seitens der Bürgerschaft darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

2.5.2 Bei der Besetzung des Aufsichtsrats hat die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung hinzuwirken. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Geschäftsführung steht, die einen Interessenkonflikt begründet.

2.5.3 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehört. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

## **2.6 Die Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat**

2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen haben die Mitglieder regelmäßig teilzunehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, ist dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung zu vermerken.

2.6.2 Soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nur teilnehmen, wenn sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder wenn sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

## **2.7 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.

2.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen. Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sind gesondert zu vermerken.

2.7.3 Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Hansestadt Stralsund abzuführen, soweit sie den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgeglichen werden. (§ 71 Absatz 5 KV M-V).

## **2.8 Die möglichen Interessenkonflikte**

2.8.1 Die städtischen Vertreter und Vertreterinnen in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

2.8.2 Sie setzen sich aktiv für die Umsetzung dieser Leitlinien der Hansestadt Stralsund ein und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die Leitlinien umgesetzt werden.

2.8.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für eigene Zwecke nutzen. Diese Regelung schließt nahestehende Personen ein.

2.8.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichts-

rat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert umgehend die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über die Beendigung des Mandates entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Bürgerschaft.

2.8.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen bei Beratungen, die ihre persönlichen Angelegenheiten betreffen, einem Mitwirkungsverbot.

## **3 Die Geschäftsführung**

### **3.1 Grundsätzliches**

3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen regelt eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung. Die Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

3.1.2 Der/die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft und haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Der/die Geschäftsführer/innen vertreten gemäß vertraglicher Einzelfestlegung die Gesellschaft entweder allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

3.1.3 Die Geschäftsführung konzentriert sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes zum Wohle der Gesellschaft und des öffentlichen Auftrags.

3.1.4 Wird für die Geschäftsführermitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung/D&O- Versicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt in entsprechender Anwendung von § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG für das Geschäftsführungsmitglied vorzusehen.

### **3.2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung**

3.2.1 Die Geschäftsführung definiert messbare operative Ziele zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft.

3.2.2 Die Geschäftsführung kommt ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat aktiv nach.

3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich einer wirksamen internen Revision. Die interne Revision sollte, soweit erforderlich, als eigenständige Stelle im Unternehmen wahrgenommen werden und kann sich bei Bedarf Dritter bedienen.

3.2.4 Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Berichte an den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement haben schriftlich zu erfolgen.

- 3.2.5 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches HGB für große Kapitalgesellschaften und der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren. Die Prüfung hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.
- 3.2.6 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert werden können. Der Bericht der Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Hansestadt Stralsund zu übersenden.
- 3.2.7 Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOF/VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden, soweit nicht noch andere Richtlinien gelten. Für das öffentliche Auftragswesen gilt im Übrigen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.
- 3.2.8 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den gesamtstädtischen Zielen und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.

### **3.3 Die Vergütung der Geschäftsführung**

- 3.3.1 Die Geschäftsführervergütung wird von der Gesellschafterversammlung oder vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, die Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.
- 3.3.2 Die Vergütung soll einen fixen und einen variablen, erfolgsbezogenen Bestandteil umfassen. Der variable Bestandteil wird anhand der jährlich zu messenden Zielerreichung zahlbar. Bei der Festlegung dieses Anteils sollen die Aufgaben und die Leistung, sowie die wirtschaftliche Lage und die Perspektive der Gesellschaft mit einbezogen werden.
- 3.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung übernehmen.
- 3.3.4 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll im Anhang des Jahresabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenem Bestandteil und Sachleistungen, ausgewiesen werden. Außerdem ist zu vermerken, ob eine Pensionszusage besteht.
- 3.3.5 Die Höhe der an die Geschäftsführung gezahlten Vergütungen ist durch die Wirtschaftsprüfer, auf der Grundlage des Geschäftsführeranstellungsvertrages, zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht zum Jahresabschluss schriftlich zu bestätigen.

### **3.4 Die möglichen Interessenkonflikte**

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen, während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen, einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaften dürfen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten fordern oder annehmen bzw. Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Dabei sind branchenübliche Standards und Richtlinien anzuwenden. Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse

verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 3.4.3 Jedes Geschäftsführungsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren.
- 3.4.4 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen sind dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung anzuzeigen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- 3.4.5 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihre persönlichen Angelegenheiten betreffen, in sinngemäßer Anwendung des § 24 KV M-V einem Mitwirkungsverbot.

### **3.5 Die Dauer der Bestellung und der Anstellung**

Eine Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Die Wiederbestellung soll frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen.

### **3.6 Das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

- 3.6.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe der Geschäftsführung.
- 3.6.2 Darüber hinaus sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zeitnah zu unterrichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 3.6.3 Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festzulegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Tischvorlagen sollen vermieden werden.
- 3.6.4 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.6.5 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.6.6 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau/Kaufmanns grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haften sie der Gesellschaft für den entstandenen Schaden.
- 3.6.7 Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben dem Beteiligungsmanagement jährlich über die Einhaltung der Leitlinien zu berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieser Leitlinien (siehe Muster in der Anlage).





Hansestadt Stralsund

**Beteiligungsmanagement  
und -controlling**

Corporate Governance Kodex

**- Teil 2 -**



## Inhaltsverzeichnis - Teil 2 -

<b>Inhaltsverzeichnis - Teil 2 -</b>	<b>21</b>
<b>1. Beteiligungsmanagement der Hansestadt Stralsund</b>	<b>22</b>
1.1 Grundlage und Begriffsbestimmung	22
1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagement	22
<b>2 Wirtschaftsplan</b>	<b>23</b>
2.1 Terminplanung und Vorbesprechung	23
2.2 Inhalt des Wirtschaftsplans	23
<b>3 Berichtswesen</b>	<b>24</b>
3.1 Regelmäßige Berichterstattung	24
3.2 Gesonderte Berichterstattung	25
<b>4 Jahresabschluss</b>	<b>25</b>
4.1 Aufstellung und Prüfung	25
4.2 Auswahl und Bestellung der Abschlussprüfer	26
4.3 Terminplanung und Vorbesprechung	26
4.4 Wichtige Kriterien bei der Jahresabschlussprüfung	26
4.5 Bereichsrechnungsrechnung	27
4.6 Teilnahme Abschlussprüfer/in an der Aufsichtsratssitzung	27
4.7 Veröffentlichungen	27
<b>5 Gesellschafterversammlung</b>	<b>27</b>
5.1 Kompetenzen (der Bürgerschaft) gegenüber unmittelbaren Beteiligungen der Hansestadt Stralsund	27
5.2 Kompetenzen der Unternehmen gegenüber indirekten Beteiligungen der Hansestadt Stralsund	31
5.3 Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien	31
<b>6 Aufsichtsrat</b>	<b>31</b>
6.1 Grundsätze zur Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen	31
6.2 Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen	32
<b>7 Geschäftsführung</b>	<b>32</b>
7.1 Bestellung der Geschäftsführung	32
7.2 Wiederbestellung der Geschäftsführung	33
7.3 Anstellungsvertrag der Geschäftsführung	33
7.4 Abberufung der Geschäftsführung	33
7.5 Regelungen zu Dienstreisen	34
7.6 Regelungen zum Urlaub	34
7.7 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O)	34

# **1 Beteiligungsmanagement der Hansestadt Stralsund**

## **1.1 Grundlage und Begriffsbestimmung**

- 1.1.1 Damit die Umsetzung der Vorgaben aus den Leitlinien des Teil 1 in praktikabler und effizienter Form erfolgen kann, stellen die folgenden Ausführungen für alle Beteiligten eine Arbeitsrichtlinie dar. Empfängerin der, von den Unternehmen abgeforderten Informationen und Angaben, ist das Amt für Recht und Controlling, Beteiligungsmanagement. Soweit die Angaben über öffentliche Berichtspflichten hinausgehen, gewährleistet das Beteiligungsmanagement vertrauliche Behandlung der Angaben.
- 1.1.2 Als Unternehmen werden Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Tochterunternehmen in privatrechtlicher Form sowie die Eigenbetriebe bezeichnet.
- 1.1.3 Das Beteiligungsmanagement bereitet Maßnahmen vor, welche die Steuerung und Überwachung der Unternehmen betreffen und sich aus kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben.
- 1.1.4 Als Geschäftsführung, im Sinne dieser Vorschrift, sind die Leiterinnen und Leiter der Eigenbetriebe sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unternehmen zu verstehen.
- 1.1.5 Sofern in diesen Leitlinien der Begriff Aufsichtsrat verwendet wird, gilt dieser sinngemäß auch für Verwaltungsräte, Mitglieder von Betriebsausschüssen und Vorständen bei Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

## **1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagements**

Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagements gehören schwerpunktmäßig:

- Die Entwicklung und Realisierung von Konzeptionen und Zielstellungen zur kommunalen Beteiligungsstrategie. Dies schließt die Erarbeitung von finanziellen Zielen und Leistungszielen ein.
- Die Untersetzung von haushaltswirtschaftlichen Vorgaben für die Unternehmen und Eigenbetriebe. Mit den Geschäftsführern/innen der Unternehmen und Eigenbetriebsleitern/innen werden diese in Planungsgesprächen im zweiten Quartal des Vorjahres abgestimmt.
- Die Analyse der Wirtschaftspläne und die Abstimmung der Wirtschaftspläne mit dem Gesellschafter oder der Gesellschafterin für die Befassung in den zuständigen Gremien.
- Die haushaltsmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen. Dies beinhaltet die Koordinierung und Überwachung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.
- Die Erarbeitung, die Prüfung und der Vorschlag von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Geschäftsordnungen. Das Beteiligungsmanagement prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umwandlungen oder Ausgründungen federführend vor. Eine weitere Aufgabe ist die Prüfung von Erfordernis, Zweckmäßigkeit und Form von Unternehmensbeteiligung, Unternehmenserwerb und -veräußerung.

- Das Führen von Beteiligungsakten (welche insbesondere Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Aufsichtsratsprotokolle und Protokolle der Gesellschafterversammlung enthalten) und das Führen von Beteiligungsübersichten sowie der Anstellungsverträge der Geschäftsführung.
- Die Möglichkeit dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer/in, Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte zu empfehlen.
- Die Kontrolle, dass in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer/innen erfolgt.
- Die Erteilung von Gutachter- oder Prüfungsaufträgen in Beteiligungsfragen.
- Die Koordination und Überwachung der sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und den Leitlinien ergebenden Rechte und Pflichten für die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund.

## **2 Wirtschaftsplan**

### **2.1 Terminplanung und Vorbesprechung**

- 2.1.1 Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (jeweils aktuelle Fassung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V)) rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen. Er ist das Finanzplanungsinstrument der Gesellschaft und stellt nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung den Ermächtigungsrahmen für die Geschäftsführung dar.
- 2.1.2 Das Beteiligungsmanagement gibt einen Termin für die Abgabe des Wirtschaftsplanes vor.
- 2.1.3 Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist rechtzeitig vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit dem Beteiligungsmanagement zu erörtern und abzustimmen. Dazu stimmt die Gesellschaft einen Termin mit dem Beteiligungsmanagement ab. Die Entwurfsunterlagen werden mindestens fünf Arbeitstage vor dem Besprechungstermin dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt. Die Versendung der Unterlagen kann auf elektronischem Wege erfolgen.

### **2.2 Inhalt des Wirtschaftsplans**

- 2.2.1 Der Wirtschaftsplan besteht aus der Zusammenstellung, einem aussagekräftigen Vorbericht, dem Erfolgs- und Finanzplan, der eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung zu enthalten hat. Es ist ferner eine Stellen- und Investitionsübersicht beizufügen. Auch sind die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen. Die Planung soll, soweit gesetzlich erforderlich, nach Bereichen erfolgen und sich an der Bereichserfolgsplanung nach EigVO M-V orientieren.
- 2.2.2 Es sind die jeweils gültigen Formblätter der Eigenbetriebsverordnung zu verwenden. Sie können bei anderen gesetzlichen Bestimmungen oder notwendigem Bedarf erweitert werden. Die „Hinweise zur Umsetzung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOVV M-V)“ sind zu beachten

- 2.2.3 Der Vorbericht soll insbesondere enthalten: Einen allgemeinverständlichen Überblick über die Entwicklung, Erläuterung der planerischen Bedingungen, Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen (tabellarisch und verbal), Entwicklung der Jahresergebnisse, Finanzierung, Eigenkapitalentwicklung, Investitionsgeschehen sowie Folgekosten, Entwicklung Kassenkredite, Umfang kreditähnliche Geschäfte, ggf. Konsolidierungsmaßnahmen, Darstellung der Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde und bereichsbezogene Erläuterungen zu Aufwendungen und Auszahlungen für Vertragslaufzeiten mit über einjährigem Verpflichtungshorizont von erheblichem Umfang (Abweichung von mehr als 10 % und 100.000 €).
- 2.2.4 Die Zahlen des Erfolgsplanes sollen mindestens für den Finanzplanungszeitraum dargestellt werden. Die Zahlen des Erfolgsplanes benötigt die Hansestadt Stralsund zur Aufstellung des Haushaltsplanes und zur Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung. Die finanziellen Beziehungen zwischen den Unternehmen und dem Haushalt der Hansestadt Stralsund sind darzustellen.
- 2.2.5 Die Investitionsübersicht enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. In Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sind für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung Wirtschaftlichkeitsberechnungen (ggf. für verschiedene Varianten) vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sollen an die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) angelehnt werden.
- 2.2.6 Zusätzliche Informationen (z. B. Angaben zu Leistungsdaten, Beziehungen zum Haushalt) können im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes durch das Beteiligungsmanagement abgefordert werden.

### **3 Berichtswesen**

#### **3.1 Regelmäßige Berichterstattung**

- 3.1.1 Der Geschäftsführung der Unternehmen wird empfohlen, monatlich ein internes Berichtswesen zu nutzen. Die Geschäftsführung hat dem Beteiligungsmanagement quartalsweise Bericht zu erstatten.
- 3.1.2 Für alle Unternehmen mit unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung ist dem Beteiligungsmanagement zum Quartalsende ein Soll-Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Finanzplan vorzulegen. Dieser enthält mindestens folgende Angaben:
- Plan/Ist des Vorjahres
  - Plan Wirtschaftsjahr
  - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale
  - unterjährig eine Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
  - Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung
  - Ist-Zahlen des Abrechnungszeitraumes des Vorjahres
- 3.1.3 Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

- 3.1.4 Die Berichte sind dem Beteiligungsmanagement zeitnah, d. h. spätestens zum 15. des Folgemonats eines jeweils abgelaufenen Quartals, mindestens in einer einheitlichen, standardisierten Form, die durch das Beteiligungsmanagement vorgegeben wird, zur Verfügung zu stellen. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- 3.1.5 Neben einem aktuellen Liquiditätsstatus ist in jedem Bericht eine Liquiditätsvorschau über einen Zeitraum von einem Jahr darzustellen.
- 3.1.6 Seitens der Gesellschaft besteht im Bedarfsfall auf Anforderung eine Informationspflicht gegenüber dem Beteiligungsmanagement hinsichtlich vorhandener Liquiditätsreserven. Diese Liquiditätsreserven umfassen neben den Barreserven auch hochliquide Wertpapiere und nicht ausgenutzte Kreditlinien. Die Liquiditätsreserven dienen der Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

## **3.2 Gesonderte Berichterstattung**

- 3.2.1 Dem Beteiligungsmanagement ist im Rahmen der Berichterstattung halbjährlich ein Bericht zum Risiko-Chancen-Management zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.2 Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

## **4 Jahresabschluss**

### **4.1 Aufstellung und Prüfung**

- 4.1.1 Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang ergänzt um einen Lagebericht) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des HGB §§ 264 und 290 für Konzerne für das vergangene Geschäftsjahr, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des HGB, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, und dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Die §§ 286 Absatz 4 und 288 HGB, im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b HGB, finden keine Anwendung. Ebenso findet § 268 Absatz 1 HGB keine Anwendung. Der Lagebericht ist von der Geschäftsführung entsprechend dem § 289 HGB aufzustellen und ist, zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin vorzulegen.
- 4.1.2 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt auf der Grundlage des HGB, und für kleine Kapitalgesellschaften nach den für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des KPG M-V. Gemäß § 53 HGrG ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgaben zu prüfen und darzustellen.
- 4.1.3 Der testierte Jahresabschluss ist binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende dem Beteiligungsmanagement zuzusenden, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten, die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegen stehen.



## **4.2 Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers**

Dem Beteiligungsmanagement sind die Ergebnisse der Ausschreibung der Leistungen zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für die kommunalen Unternehmen der Hansestadt Stralsund nach dem durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Verfahren, im Fünf-Jahres-Turnus vorzulegen. Die Eignung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Grundwerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern.

## **4.3 Terminplanung und Vorbesprechung**

- 4.3.1 Die zeitliche Planung ist mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, um eine rechtzeitige Einholung der Weisung für die Gesellschafterversammlung, durch die städtischen Gremien zu gewährleisten. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Geschäftsgremien bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.
- 4.3.2 Zwischen dem Beteiligungsmanagement, dem Vorsitz des jeweiligen Aufsichtsgremiums und den Geschäftsführungen der Unternehmen soll, in Vorbereitung der Jahresabschlussprüfungen, die Festlegung des geplanten Ablaufes der Prüfung und die notwendigen Prüfungsschwerpunkte, in jeweils einer gemeinsamen Besprechung abgestimmt werden.
- 4.3.3 Dem Beteiligungsmanagement sind die vorläufigen Zahlen zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres bis spätestens dem 31.01./ 31.03. Unternehmensgruppe SWS Stadtwerke Stralsund des Folgejahres durch die Unternehmen vorzulegen, ausgenommen hiervon ist der Konzernabschluss. Sofern bilanzpolitische Maßnahmen vorgesehen sind, ist auf diese hinzuweisen.
- 4.3.4 Das Beteiligungsmanagement legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den jeweiligen Termin zur Vorlage des Berichtsentwurfes zum Jahresabschluss fest.
- 4.3.5 Durch das Beteiligungsmanagement werden die weiteren Abstimmungstermine mit den gegebenenfalls zu beteiligenden Stellen koordiniert.
- 4.3.6 Um den Jahresabschluss zu besprechen, sollte die Geschäftsführung einen Termin mit dem Beteiligungsmanagement und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen abstimmen (Abschlussbesprechung). An der Abschlussbesprechung sollen, neben dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin und der Geschäftsführung, auch die Vorsitzenden der Aufsichtsräte teilnehmen.
- 4.3.7 Erst nach Freigabe durch die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement ist der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss durch die Geschäftsführungen an den jeweiligen Aufsichtsrat weiterzugeben.

## **4.4 Wichtige Kriterien bei der Jahresabschlussprüfung**

- 4.4.1 Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind der Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).
- 4.4.2 Im Jahresabschluss sollen Beziehungen des Unternehmens zu den Mitgliedern der Gremien erläutert werden.

- 4.4.3 Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin in vereinbaren, dass der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.
- 4.4.4 Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin vereinbaren, dass er/sie über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.
- 4.4.5 Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin vereinbaren, dass er/sie ihn informiert, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die einen Verstoß zu den Leitlinien darstellen.

## **4.5 Bereichsrechnung**

Sofern dies bei der Gesellschaft sinnvoll ist bzw. es gesetzlich gefordert wird, ist im Jahresabschluss eine Bereichsrechnung enthalten. Dabei sind die Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung darzustellen.

## **4.6 Teilnahme Abschlussprüfer/in an der Aufsichtsratssitzung**

Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

## **4.7 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Eigenbetriebe und kleine Kapitalgesellschaften sind zusätzlich die im Kommunalprüfungsgesetz (vgl. § 14 Absatz 5 KPG M-V) genannten Angaben im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund bekannt zu machen.

# **5 Gesellschafterversammlung**

## **5.1 Kompetenzen der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund**

- 5.1.1 Entscheidungen, die der Bürgerschaft gemäß KV M-V vorbehalten bleiben, sind hier insbesondere:
- § 22 Absatz 3 Ziffer 10  
Diese Entscheidungen betreffen die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen sowie die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen.
  - § 22 Absatz 3 Ziffer 12  
Bei diesen Entscheidungen geht es um die Bestellung und Wahl von Personen, die für die Gemeinde Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen.

➤ § 22 Absatz 4 Ziffer 3

Diese Entscheidungen beziehen sich auf die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde, (hier: Verfügung über Geschäftsanteile, da dies nicht auf den Hauptausschuss übertragen worden ist).

5.1.2 Sachverhalte, die der Gesellschafterversammlung in der Regel bei direkten Beteiligungen vorbehalten sind (Besonderheiten ergeben sich insbesondere bei Beteiligungen bis zu 25 %), sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

## **Beteiligungsrichtlinie**

Legende:      OB      Oberbürgermeister/-in  
                 HA      Hauptausschuss  
                 BS      Bürgerschaft

Entsprechend § 71 Absatz 2 KV M-V haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen den Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

Gemäß nachstehender Tabelle ist es vorgesehen, dass Beschlüsse durch den Hauptausschuss gefasst werden können. Durch folgende Formulierung und eine um mindestens drei Tage zeitversetzte Umsetzung wird sichergestellt, dass die Bürgerschaft im Bedarfsfall die Möglichkeit hat, eine ggf. vom Beschluss des Hauptausschusses abweichende Entscheidung herbeizuführen.

„Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt die beabsichtigte Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin als städtischer Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung der „Gesellschaft“ zur Kenntnis und beschließt:“

Sachverhalt	Beteiligungsanteil		
	≤25%	>25% - ≤50%	>50% - 100%
<p><b>a)</b> Feststellen des Wirtschaftsplanes und etwaiger Nachträge, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beteiligung <b>keinen</b> städtischen Zuschuss erhält und <b>keine</b> Kreditaufnahmen enthält</li> <li>- die Beteiligung <b>einen</b> städtischen Zuschuss erhält und/oder <b>eine</b> Kreditaufnahme enthält.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, sind dem Haushaltsplan der HST beizufügen. Außerdem ist eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde nicht mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, dem Haushaltsplan beizufügen.</p>	OB	OB	BS
	BS	BS	BS
<p><b>b)</b> die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), mit Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beteiligung <b>keinen</b> städtischen Zuschuss erhalten hat</li> <li>- die Beteiligung <b>einen</b> städtischen Zuschuss erhalten hat</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Die neuesten geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Hansestadt Stralsund mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, sind dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.</p>	OB	OB	HA
	OB	HA	HA
<p><b>c)</b> die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p>	OB	OB	OB
<p><b>d)</b> die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin gemäß den gesetzlichen Vorschriften,</p>	OB	OB	OB
<p><b>e)</b> die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung,</p>	OB	HA	HA
<p><b>f)</b> Bestellung und Widerruf der Bestellung von Prokuristen</p>	OB	Info-HA mittelbar	HA unmittelbar
<p><b>g)</b> die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), mit Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beteiligung <b>keinen</b> städtischen Zuschuss erhalten hat</li> <li>- die Beteiligung <b>einen</b> städtischen Zuschuss erhalten hat</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Die neuesten geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Hansestadt Stralsund mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, sind dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.</p>	OB	OB	HA
	OB	HA	HA

Sachverhalt	Beteiligungsanteil		
	≤25%	>25% - ≤50%	>50% - 100%
<p><b>h)</b> die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), mit Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beteiligung <b>keinen</b> städtischen Zuschuss erhalten hat</li> <li>- die Beteiligung <b>einen</b> städtischen Zuschuss erhalten hat</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Die neuesten geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Hansestadt Stralsund mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, sind dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.</p>	OB OB	OB HA	HA HA
<b>i)</b> die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,	OB	OB	OB
<b>j)</b> die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin gemäß den gesetzlichen Vorschriften,	OB	OB	OB
<b>k)</b> die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung,	OB	HA	HA
<b>l)</b> Bestellung und Widerruf der Bestellung von Prokuristen	OB	Info-HA mittelbar	HA Unmittelbar
<b>m)</b> die Höhe und Fälligkeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden restlichen Zahlungen,	OB	OB	OB
<b>n)</b> die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Rechtsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen,	BS	BS	BS
<b>o)</b> die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,	BS	BS	BS
<b>p)</b> die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen,	BS	BS	BS
<b>q)</b> den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstige Unternehmensverträge,	OB	BS	BS
<p><b>r)</b> die Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Kompetenzen verändert werden,</li> <li>• wenn der Gesellschaftszweck verändert wird,</li> <li>• andere redaktionelle Änderungen,</li> </ul>	HA BS OB	HA BS OB	HA BS OB
<b>s)</b> die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,	BS	BS	BS
<b>t)</b> die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,	BS	BS	BS

Sachverhalt	Beteiligungsanteil		
	≤25%	>25% - ≤50%	>50% - 100%
<p><b>u)</b> Rechtshandlungen mit grundsätzlichem Charakter von Vertretern und Vertreterinnen der Muttergesellschaft in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen an denen diese beteiligt ist sowie das Verhalten bei Abstimmungen. Rechtshandlungen in diesem Sinne sind insbesondere: Die Gründung, der Erwerb bzw. die Veräußerung von Unternehmen bzw. von Geschäftsanteilen, die Erweiterung bzw. Änderung des jeweiligen Gesellschaftsgegenstandes bei Unternehmensbeteiligungen, Grundsätze nach denen die Beteiligungen geführt werden, der Abschluss von Unternehmensverträgen mit grundsätzlichen bzw. gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen</p>	BS	BS	BS

Die Zuordnung der Sachverhalte in den Punkten a) bis d) setzt voraus, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Dieser Katalog stellt darauf ab, dass bei Beteiligungen bis einschließlich 25 % keine einstimmige Entscheidung notwendig ist; in diesem Falle kann die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund keinen wesentlichen Einfluss auf die zu treffende Entscheidung ausüben. Bei Einstimmigkeit (da dann eine wesentliche Angelegenheit im Sinne der Kommunalverfassung vermutet wird) ist die Bürgerschaft immer beteiligt.

## 5.2 Kompetenzen der Unternehmen gegenüber mittelbaren Beteiligungen der Hansestadt Stralsund

Es wird den Unternehmen empfohlen, in Anlehnung an die in Punkt 5.1 vorgegebenen Kompetenzverteilungen, eigene geeignete Regelungen zu treffen.

## 5.3 Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien

Die Geschäftsführung wird auf Einladung an den Sitzungen der städtischen Gremien teilnehmen.

# 6 Aufsichtsrat

## 6.1 Grundsätze zur Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen

6.1.1 Die Tagesordnung und dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie Beschlussempfehlungen für planmäßige ordentliche und dringende außerordentliche Sitzungen der Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsorgane sind dem Beteiligungsmanagement auf diesem Weg per E-Mail zu übergeben. Die Übergabe sollte frühzeitig, mindestens jedoch drei Arbeitstage, vor der Versendung an die Mitglieder der Aufsichtsgremien erfolgen. Bei dringenden außerordentlichen Sitzungen, wenn die vorgenannte Mindestfrist aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden kann, muss eine Information an den folgenden Verteiler in jedem Fall vor der Versendung der Unterlagen erfolgen

6.1.2 Die Tagesordnung ist mit dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden, ggf. der Stellvertretung, der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens und dem Beteili-

gungsmanagement abzustimmen. Die Abstimmung hat spätestens drei Arbeitstage vor dem Versand der Unterlagen (Punkt 6.1.3) stattzufinden. Die Einladung ist durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. in ihrem oder seinem Auftrag durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen.

- 6.1.3 Die Unterlagen und Beschlusssentwürfe (Beschlussvorlagen) sind entsprechend den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages/ der Geschäftsordnungen zu versenden.
- 6.1.4 Das Beteiligungsmanagement kann, mit beratender Stimme, an den Sitzungen teilnehmen.
- 6.1.5 Das Beteiligungsmanagement unterrichtet den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die fachlich zuständige Dezernatsleitung im Nachgang der Sitzung über die Beschlüsse und wesentliche Ergebnisse aus der Sitzung.
- 6.1.6 In der Regel ist 14 Arbeitstage nach Sitzungsende das Protokoll an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. die Stellvertretung weiterzuleiten. Nach Unterzeichnung des Protokolls durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, ist das Protokoll, entsprechend den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages/ der Geschäftsordnungen, zu versenden. Eine Kopie des Protokolls ist an das Beteiligungsmanagement zu übersenden. Das Protokoll wird in der Regel in der nachfolgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung genehmigt.

## **6.2 Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen**

- 6.2.1 Bei einer Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist, vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, sowohl das Verfahren an sich, als auch der Inhalt, mit der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.
- 6.2.2 Im Falle eines Umlaufverfahrens sind Beschlussfassungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 6.2.3 Eine Eilentscheidung unter Darlegung der Unaufschiebbarkeit wird in der Regel bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub bis zu einer Sondersitzung dulden, herbeigeführt. Dabei handelt die Geschäftsführung, gegebenenfalls mit dem Prokuristen oder der Prokuristin, mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung mitzuteilen.

## **7 Geschäftsführung**

### **7.1 Bestellung der Geschäftsführung**

- 7.1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 7.1.2 Zur Bestellung der Geschäftsführungsmitglieder soll durch den Aufsichtsrat die Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung erfolgen.

- 7.1.3 Entsprechend dem in 5.1.2 geregelten Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung wird das jeweils zuständige politische Gremium in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- 7.1.4 Die Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt in der Gesellschafterversammlung.

## **7.2 Wiederbestellung der Geschäftsführung**

- 7.2.1 Die Entscheidung über die Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgt einheitlich, frühestens ein Jahr vor Ablauf des Beststellungszeitraumes.
- 7.2.2 Sofern ein Aufsichtsrat vorhanden ist, erfolgt durch diesen die Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung bezüglich der Wiederbestellung der Geschäftsführung.
- 7.2.3 Entsprechend dem in 5.1.2 geregelten Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung wird in dem jeweils zuständigen städtischen Gremium die Entscheidung gefunden.
- 7.2.4 Die Beschlussfassung über die Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgt in der Gesellschafterversammlung.

## **7.3 Anstellungsvertrag der Geschäftsführung**

- 7.3.1 Das Beteiligungsmanagement zeigt dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin rechtzeitig notwendige Vertragsverlängerungen der Anstellungsverträge an.
- 7.3.2 Bei Festlegungen zum Vertragsrahmen des Geschäftsführeranstellungsvertrages werden die Verhandlungen durch die Vertreterin/den Vertreter in der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements geführt, sofern nicht andere Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen sind.
- 7.3.3 Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertreterin/den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, sofern nicht andere Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen sind.
- 7.3.4 In Gesellschaften, die über keinen Aufsichtsrat verfügen, obliegt die Kompetenz zur Entscheidung über den Anstellungsvertrag der Gesellschafterversammlung oder einer von der Gesellschafterversammlung ermächtigten Person.

## **7.4 Abberufung der Geschäftsführung**

- 7.4.1 Die Bestellung von Geschäftsführungsmitgliedern kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus den bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- 7.4.2 Bei einvernehmlichem Ausscheiden eines Mitgliedes der Geschäftsführung bzw. bei Ausscheiden nach Ablauf der Bestellung erfolgt die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Eines vorherigen Votums des jeweils zuständigen politischen Gremiums bedarf es dazu nicht.



7.4.3 Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung nicht nach Punkt 7.4.2 aus, wird nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgegeben. Entsprechend dem in Punkt 5.1.2 geregelten Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung, ist das jeweils zuständige städtischen Gremium in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, bevor die Beschlussfassung über die Abberufung der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung erfolgt

## **7.5 Regelungen zu Dienstreisen**

7.5.1 Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte am auswärtigen Geschäftsort. Unter Dienststätte ist der Sitz der Gesellschaft zu verstehen.

7.5.2 Inländische Dienstreisen mit einer Dauer von bis zu fünf Tagen gelten generell als genehmigt.

7.5.3 Dienstreisen von mehr als fünf Tagen Dauer oder Dienstreisen in das Ausland sind durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen.

## **7.6 Regelungen zum Urlaub**

7.6.1 Die Geschäftsführungsmitglieder haben den Urlaubszeitpunkt und die Urlaubsdauer unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung und der Belange und Interessen der Gesellschaft zu wählen und gemäß den Regelungen im Arbeitsvertrag dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Das Beteiligungsmanagement ist zu informieren.

7.6.2 Die Inanspruchnahme von bis zu fünf Urlaubstagen gilt generell als genehmigt, wenn sie der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden angezeigt wurde.

7.6.3 Bei einer Dauer von mehr als fünf Tagen ist der Urlaub durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen.

7.6.2 Kann ein Mitglied der Geschäftsführung den Urlaub im Kalenderjahr aus geschäftlichen oder in seiner Person liegenden Gründen nicht oder nicht vollständig nehmen, so kann der Urlaub bis zum 31.03. des Folgejahres übertragen werden.

## **7.7 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O)**

Wird für die Geschäftsführermitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung/D&O- Versicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt in entsprechender Anwendung von § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG für das Geschäftsführungsmitglied vorzusehen. (siehe Teil 1 Ziffer 3.1.4) vorzusehen.

## **Schlussbestimmungen**

Bestehende Regelungen werden zu dem Zeitpunkt an die Inhalte der „Leitlinien guter Unternehmensführung“ angepasst, zu dem eine Neuregelung erforderlich ist.

Die Bürgerschaft hat am ..... die „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Hansestadt Stralsund (Corporate Governance Kodex) beschlossen.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

## **Anlagen**

Anlage 1: Entsprechens-Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

# Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

[.....Gesellschaft.....]

zur Einhaltung der

## Leitlinien guter Unternehmensführung (Corporate Governance Kodex)

der Hansestadt Stralsund

für das Jahr 20..

Die Hansestadt Stralsund hat eine Richtlinie für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe unter dem Titel „Leitlinien guter Unternehmensführung“ aufgestellt, die am ..... durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und am ..... durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurden.

Die Leitlinien enthalten Regelungen von unterschiedlicher Bindungswirkung. Die handelnden Organe der Gesellschaft können hiervon in begründeten Fällen abweichen. Sie sind dann verpflichtet dies jährlich offen zu legen.

Abweichungen von den „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Hansestadt Stralsund:

### *Abweichung 1*

#### *Überschrift der Richtlinie*

- Empfehlung der „Leitlinien guter Unternehmensführung“
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

### *Abweichung 2*

#### *Überschrift der Richtlinie*

- Empfehlung der „Leitlinien guter Unternehmensführung“
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

Datum: .....

.....  
Aufsichtsratsvorsitzende/r

.....  
Geschäftsführer/in